

DIE REPUBLIK IM INDISCHEN OZEAN

Verfassungsentwicklung und Rechtsstellung der Malediven

Von Dr. HELLMUTH HECKER

Am 21. 9. 1965 wurden die Malediven als 117. Mitglied in die UNO aufgenommen. Das Wort Malediven soll von Sanskrit Mal'dvipa stammen und soll bedeuten „1000 Inseln“ oder „Girlande von Inseln“. Es ist in der Tat ein Land von mehr als 1000 Inseln und Inselchen — die Zahlen liegen zwischen 1009 und 1087 —, die südwestlich von Ceylon im Indischen Ozean als Koralleninseln die Mitte einer Kette von den indischen Lakkadiven im Norden zu den britischen Tschagos-Inseln im Süden bilden. Es handelt sich um 19 Atolle, die nach der letzten Volkszählung (1967) von 103 801 Einwohnern bewohnt sind — nach der Zählung von 1931 waren es nur 79 281. Die Bevölkerung ist indo-arischen Ursprungs und dürfte von Ceylon aus eingewandert sein. Die Inselsprache, das Maldivische, ist eng verwandt mit dem Alt-Singhalesischen (Elu). Die Inseln waren zunächst, wie Ceylon, buddhistisch. Durch Mohammedaner wurde — nach einheimischer Tradition 1153 — der sunnitische Islam friedlich eingeführt, der seitdem die herrschende Religion ist. Seit dieser Zeit, seit 800 Jahren, besteht ein Sultanat, dessen letzter — 1968 abgesetzter — Sultan der 93. war.

Da über die politische und Verfassungs-Geschichte der Inseln nur sehr wenig bekannt ist, diese aber manches Interessante bietet, soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, auf Grund der vorliegenden Quellen einen Gesamtüberblick über die äußere und innere Entwicklung der politischen Situation der Inseln seit ihrer Berührung mit den Europäern zu geben.

I. Die portugiesische Periode¹ (1518—1657)

Im Jahre 1505 besuchten zum erstenmal europäische Schiffe die Inseln. Die Portugiesen untersagten damals den Handel der Inseln mit Indien. 1518 kam es zu einem ersten Vertrag der Inseln mit den Portugiesen. Es war ein Friedens- und Freundschaftsvertrag, der den Portugiesen die Errichtung einer befestigten Handelsniederlassung in Male, der Hauptstadt der Malediven, erlaubte. Es wurde auch eine hölzerne Festung gebaut, aber die Mißwirtschaft der Europäer führte 1521 zu einem Aufstand, bei dem sämtliche Portugiesen in Male umkamen. 1522 errichteten die Portugiesen eine neue Festung in Male. In der Folgezeit hatten die Inseln viel unter portugiesischen Seeräubern zu leiden, die die Tradition der arabischen Piraten fortsetzten und viele Ausschreitungen begingen.

Im Jahre 1550 war der Sultan der Malediven aufs indische Festland nach Cochin geflohen und stellte sich unter portugiesischen Schutz. Es kam zu einem zweiten Vertrag, in dem sich der Sultan zu Tributen verpflichtete und eine Art Protektorschaftsverhältnis begründete. Portugal verpflichtete sich, ihm bei der Wiedergewinnung seiner Herrschaft zu helfen. Der Sultan ließ sich dann zur Beschleunigung der portugiesischen Hilfe taufen und erhielt nach dem damaligen König von Portugal den Namen Dom Manuel. Damit begann ein christlicher Zweig der Maldiven-Sul-

¹ Nach den portugiesischen Originalquellen bei Fitzler. Die Daten bei Hockly (1935) weichen etwas ab.

tane, der 150 Jahre lang existierte. 1556 machte Portugal sein Versprechen wahr und eroberte die Inseln zurück. In Male wurde ein ebenfalls getaufter stellvertretender Sultan eingesetzt, der im Namen Dom Manuels regierte. Dieser erhielt Einkünfte von den Inseln, durfte aber nicht heimkehren. Die portugiesische Herrschaft auf den Malediven war derart, daß sie erbitterte Feindschaft der Insulaner hervorrief. Nach einem achtjährigen Guerillakrieg wurden 1573 die Portugiesen gänzlich vertrieben. Drei Rückeroberungsversuche (1576, 1632, 1649) scheiterten. Nach dem ersten Fiasko von 1576 schloß Portugal mit den Malediven einen Friedensvertrag, in welchem es auf seine Protektoratsrechte verzichtete. Die christlichen Sultane sollten jedoch weiterhin gewisse Einkünfte von ihren Verwandten, den muslimischen Sultanen, erhalten. Souveränitätsrechte wurden den christlichen Sultanen aber von den Malediven nicht gewährt, wenngleich jene ihre Thronansprüche weiter aufrechterhielten. Einer dieser Sultane begab sich zur Durchsetzung seiner Rechte nach Portugal, trat ins Heer ein und kämpfte gegen die Spanier. Er zeichnete sich dabei so aus, daß der König von Portugal auf ihn aufmerksam wurde und 1644 mit ihm einen Protektoratsvertrag abschloß. Als die Rückeroberung wieder scheiterte, machte sich sein Nachfolger erneut nach Portugal auf, erkrankte jedoch unterwegs und verzichtete 1656 auf dem Sterbebette zugunsten Portugals auf alle seine Rechte. Seitdem verschwand die christliche Linie der Malediven-Sultane spurlos. Am 1. 12. 1657 gab der Statthalter von Goa eine Erklärung ab, daß er auf Grund des Vertrages von 1656 die Inseln in Besitz nehme. Dies blieb jedoch ohne jede Wirkung. Diese Inbesitznahmeerklärung von 1657 war in Wirklichkeit der letzte Akt der portugiesischen Kolonialpolitik gegenüber den Malediven. Da die Portugiesen 1656 Colombo und 1658 Jaffna, ihre letzten Stützpunkte auf Ceylon, an die Holländer verloren, endete damit ihr Einfluß in den Gebieten südlich Indiens. Mit dem Jahr 1657 ist das Ende der portugiesischen Periode für die Malediven anzusetzen.

Die einzige Nachwirkung der portugiesischen Herrschaft, die effektiv nur 1518—1521, 1522—1550, 1556—1573 gedauert hatte, war, daß das Portugiesische bis ins 18. Jahrhundert Verkehrs- und Diplomatensprache blieb. Die Sultane schrieben auch an die Holländer auf portugiesisch.

II. Die holländische Periode² (1645—1796)

So turbulent die portugiesische Herrschaft für die Malediven war, so friedlich verlief die holländische Periode. Zwischen 1638 und 1658 hatten die Holländer alle portugiesischen Forts auf Ceylon erobert. Bereits 1645 hatten sich die Sultane der Inseln näher an die Holländer angeschlossen, um einen Rückhalt gegenüber den Portugiesen zu gewinnen. Die Holländer hatten auf Ceylon die Nachfolge der Portugiesen in den Küstengebieten angetreten, während im Landesinnern die Könige von Kandy weiter herrschten. Im Jahre 1645 schickte der Sultan der Malediven mit einem freundlichen Begleitschreiben (Treuebotschaft) ein Geschenk (Tribut) an den holländischen Gouverneur auf Ceylon. Seitdem blieb diese Sitte über 300 Jahre lang unverändert bestehen. Am Ende jeden Jahres erschien ein Schiff der Malediven mit einem Beauftragten des Sultans, der Brief und Tribut überbrachte und vom Gouverneur einen Antwortbrief sowie ein Gegengeschenk erhielt. Die Briefe waren beiderseits sehr ähnlich gehalten und versicherten die Freundschaft

² Nach Bell (1883).

der beteiligten Staaten, ohne daß die Souveränität des Sultans beeinträchtigt wurde. Es handelte sich um ein lockeres Tributär-Verhältnis, das nicht eigentlich als Protektorat zu qualifizieren war. Allerdings erhielten die Holländer im 18. Jahrhundert das Recht, ihre Flagge auf den Inseln zu hissen, was jedoch ein formeller Akt blieb. Die Holländer mischten sich im Gegensatz zu den Portugiesen überhaupt nicht in die inneren Angelegenheiten der Inseln ein und in äußeren Angelegenheiten suchten die Inseln bei Holland Schutz vor den anderen Europäern und den Indern. In der ganzen Zeit des holländischen Einflusses gab es nur zwei bemerkenswerte Veränderungen:

1753 kam es zu einer Palastrevolution des Premierministers gegen Sultan Muhammad Mukarram Imad-ed-din III. Der Premier hatte sich von Indien Hilfstruppen erbettet. Diese gingen sehr grausam vor. Der Sultan wurde geblendet und starb in Indien (Lakkadiven) im Exil. Der verräterische Premier wurde aber von seinen Verbündeten ertränkt. Ein Jahr später (1754) besetzte der Generalgouverneur der Franz.-Ostindischen Kompagnie, Dupleix, im Zuge des Kampfes der Franzosen mit den Engländern um Indien Male und ließ dort eine kleine Garnison bis 1759. In dieser ganzen Zeit der Wirren (1753–59) war Ghazi Hassan Izz-ed-din, ein Mann aus dem Sultanshause, Regent, der dann 1759 nach Abzug der Franzosen den Sultanstitel annahm. Von ihm leitet sich seitdem die Dynastie der Sultane ab³.

III. Die britische Periode bis zur Unabhängigkeit Ceylons (1796–1948)

Der Übergang von der holländischen zur britischen Periode geschah völlig reibungslos. Als die Briten 1796 die Küstengebiete Ceylons besetzten, traten sie automatisch in die Rechte der Holländer ein. Die Malediven lieferten ihren jährlichen Tribut nun an den englischen Gouverneur ab, der 1796–1802 Madras unterstand, so daß die Malediven dadurch zum ersten Mal wieder von Indien statt von Ceylon abhängig waren. Die Lage der Inseln blieb aber unverändert. Die einzigen Ereignisse waren ab und an Schiffbrüche europäischer Schiffe an den Inseln, wobei sich einige Streitpunkte ergaben. So lebten die Inseln im gleichen Zustand wie unter den Holländern weiter. Die Annexion des Königreichs Kandy durch die Engländer im Jahre 1818, die ganz Ceylon unter britische Herrschaft brachte, hatte keinen Einfluß auf die Malediven.

Erst im Jahre 1887 wurde das seit 1645 bestehende Verhältnis der Inseln zu den jeweiligen Herren Ceylons in einem Vertrage niedergelegt. Dies spielte sich wie folgt ab: Der Gouverneur von Ceylon schickte diesmal seinerseits einen Beauftragten nach Male, nämlich einen Leutnant zur See. Dieser traf am 14. 12. 1887 dort ein und übergab dem Sultan einen Brief des Gouverneurs. Am 17. 12. erhielt er dessen Antwortschreiben. Dies war auf englisch und nicht, wie die Treuebriefe des Sultans bisher, auf arabisch abgefaßt, da der arabische Gerichtsschreiber gerade beim Sultan in Ungnade gefallen war. Der Leutnant schlug vor, den Brief in Malddivisch abzufassen, aber weder der Sultan noch einer seiner Minister konnten die Inselsprache schreiben. Der englische Brief des Sultans war nahezu identisch mit einem Entwurf des englischen Admirals Sir F. Richards und lautete wie folgt:

“Whereas from the earliest times the Sultans of the Maldivian Archipelago have been tributary to, and under the protection of the Rulers of the Island of Ceylon, and whereas it is our annual custom to send a mission bearing tribute to the Government of Ceylon, now I Muhammed, Musir Udden, Sultan of

³ Siehe die Übersicht über die Sultane seit 1759 am Ende dieses Aufsatzes.

the Maldives, being impressed with the necessity that exists in these present times of placing this fact on record for the better insuring my subjects and the territories under my dominion from molestation by any Foreign State, do hereby acknowledge on behalf of myself my heirs and successors the authority of the Sovereign of Great Britain as represented by the Government of Ceylon over these Islands, and I further acknowledge that I am not at liberty to enter into any negotiations or treaty regarding them with any Foreign State, except through the Ruler of Ceylon, and I expressly renounce any intention of doing so.

With the object of preventing future disputes among my people I am further desirous of being formally installed in the office of Sultan of the Maldivian Islands by the Government of Ceylon, and I request that your Excellency will cause the necessary confirmation to be made accordingly at an early date, and that this course may in future be considered for the installation of my successors as Sultans of these Islands. I beg to assure your Excellency that I am ready to enter into any more formal agreement embodying the terms of this declaration should you desire it."

Der Brief legte zweierlei fest, nämlich daß der Sultan auf seine auswärtige Gewalt verzichtete und daß die Einsetzung eines Sultans formell durch die Briten bestätigt werden sollte. Damit war ein echtes Protektoratsverhältnis geschaffen und die Malediven wurden „Protected state“, die Angehörigen britische Schutzgenossen mit britischen Pässen.

In seiner Antwort in 6 Punkten vom 23. 12. 1887 bestätigte Gouverneur Gordon den Sultan als Herrscher, versprach die Gegengeschenke nachzureichen, erklärte, daß Großbritannien „will continue as in time past to protect and defend the Maldivian islands from all foreign enemies whatsoever“ (Punkt 4) und versicherte, daß die Briten sich nicht in die inneren Angelegenheiten mischen würden. Am Ende erklärte Gordon, daß ein formeller Vertrag unnötig sei, da der Sultan „only gives expression to that which already exists, and makes no new concession“ (Punkt 6).

In Art. 1 (d) der maldivischen Verfassungen von 1932 und 1937 ist ein am 2. 1. 1889 unterzeichneter Vertrag mit Gordon erwähnt, der den jährlichen Tribut und den britischen Schutz beinhaltete. In den drei Protektoratsverträgen von 1948, 1953, 1960 wird aber allein auf das Abkommen von 1887 verwiesen und ein Vertrag von 1889 nirgends erwähnt. Die späteren maldivischen Verfassungen erwähnen überhaupt keinen datierten Vertrag mehr. Ob es sich bei dem Vertrag von 1889 um einen Schreibfehler handelt oder eine Ausführung des Vertrages von 1887 ließ sich nicht feststellen.

Seit der Unterzeichnung des Protektoratsvertrages von 1887 gab es bei keinem der fünf Sultane mehr eine normale Herrschaft: entweder wurden sie abgesetzt (Mu'in ed-din 1903, Muh. Schams-ed-din 1934, Muh. Farid Didi 1968) oder traten zurück (Hassan Nur-ed-din 1945) oder traten die Herrschaft faktisch nie an (Abdul Madjid Didi 1945—1952).

Nachdem Ceylon 1931 seine erste Verfassung erhalten hatte, folgten die Malediven ein Jahr später mit der ersten Verfassung vom 22. 12. 1932. Auf Druck des Adels, der auf Mitwirkung drängte, wurde die bisherige Autokratie in eine Demokratie umgewandelt. Das Sultanat wurde eine Wahlmonarchie, wobei die Wahl auf Abkömmlinge des 1759 auf den Thron gekommenen Sultans beschränkt war. Ein Kabinett von sieben Ministern mit sehr hohen Gehältern wurde errichtet und

ein gesetzgebender Rat von 28 Mitgliedern, aus dessen Mitgliedern der Sultan den Premierminister berief. Beide Körperschaften wurden vom Sultan ernannt, erst nach fünf Jahren sollten 21 Mitglieder des gesetzgebenden Rats von einer einmal jährlich gewählten Volksversammlung von 47 Mitgliedern gewählt und nur noch sieben vom Sultan ernannt werden. Der erste Ministerrat setzte sich wie folgt zusammen:

1. Premierminister: Muh. Farid Didi, Sohn des bisherigen Premierministers Abdul Madjid Didi.
2. Außen- und Finanzminister: Hassan Farid Didi, Bruder des Premiers.
3. Handelsminister: Amin Didi, Vetter des Premiers.
4. Justizminister: Hussain Didi Salah-ed-din, Schwiegervater von Amin Didi.
5. Gesundheits- und Landwirtschaftsminister: Ibrahim Ali Didi, Vetter von Amin Didi.
6. Innen- und Erziehungsminister: Ahmad Kamil Didi, Onkel des Premiers.
7. Arbeitsminister: Muhammad Didi.

Die neue Regierung brachte im Jahre 1933 nicht weniger als 35 Gesetze durch. Durch die Neuerungen, insbesondere bei der Steuer, entstand Unzufriedenheit. Drei Minister (Inneres, Justiz, Gesundheit) wurden im November mit ihren Beamten zur Flucht nach Colombo gezwungen. Am 20. 12. 1933 kehrten sie, zusammen mit dem Sohn des Sultans, der seit zwei Jahren in Ceylon gelebt hatte, nach Male zurück und schickten vom Schiff aus einen Plan, wonach gewisse Neuerungen der Verfassung rückgängig gemacht werden sollten. Die Bevölkerung zwang die Minister aber, ohne daß sie an Land gegangen waren, nach Colombo zurückzukehren. Genau auf den Tag ein Jahr nach Verkündung der Verfassung, am 22. 12. 1933, lichtete das Schiff die Anker und verließ Male, während nur der Sohn des Sultans landen durfte. Seitdem bestand das Kabinett statt aus sieben nur noch aus vier Ministern. Am 2. 10. 1934 wurde der reformatorische Sultan vom Adel abgesetzt, und zwar gemäß Art. 54 seiner eigenen Verfassung wegen willkürlicher Einmischung in die Justiz und allgemeiner Verfassungswidrigkeit. Die Regierungs geschäfte führte zunächst ein Regentschaftsrat mit dem Premierminister an der Spitze, der 1954 dann selber Sultan wurde. Nach einigen Schwierigkeiten kam es am 21. 2. 1935 zur Neuwahl des Sultans. Es wurde weder Hassan Izz-ed-din, der Sohn des 1934 abgesetzten Sultans, noch dessen Vetter Aggamge Maniflulu gewählt, sondern ein Sohn des 1903 abgesetzten Sultans. Dieser gab dem Staate 1937 eine neue Verfassung. Bei Kriegsende (1945) trat er jedoch zurück. Der frühere starke Mann, der bis 1932 Premierminister gewesen war, wurde nun Sultan (Abdul Madjid Didi). Da er jedoch geistig erkrankte, wurde sein Neffe zum Präsidenten eines Regentschaftsrates gewählt.

IV. Die Ära Amin Didi (1945—1954)

Die „Didi“ waren Adlige, die dem Herrscherhause verwandt waren und aus denen sich auch nach der Demokratisierung von 1932 die Führung der Inseln rekrutierte. Ahmad Muhammad Amin Didi, geboren 1908, war bei der Reform von 1932 Handelsminister geworden und später zum Premierminister aufgerückt. Wegen seiner Neuerungen kam er in Konflikt mit dem Sultan, der es 1945 vorzog, ihm die Alleinherrschaft zu überlassen. Seit 1945 übte Amin Didi als Regent für seinen Onkel, den Sultan, die faktische Herrschaft über die Malediven aus. Die von ihm ins Werk gesetzten Reformen betrafen: Einführung der allgemeinen Schulpflicht,

Aufhebung des Schleiers und Wahlrecht für Frauen. Unter seiner Regentschaft ereignete sich 1948 der Übergang Ceylons von einer Kolonie zu einem unabhängigen Staat. Zwei Monate nach Inkrafttreten der Unabhängigkeit (4. 2. 1948) schloß Amin Didi den ersten formellen Protektoratsvertrag mit Großbritannien, zum Zeichen dessen, daß die Malediven trotz der Verselbständigung Ceylons unter britischem Schutz blieben. Während die Indien unterstellten britischen Protektorale Bhutan und Sikkim nach der Unabhängigkeit Indiens indische Schutzstaaten wurden, war die Lage bei den Malediven anders. Es wurde ihre Verbindung mit Ceylon gelöst, wenngleich sie zunächst noch dem britischen High Commissioner in Ceylon in Personalunion unterstellt blieben (Art. 3). Art. 7 des Protektoratsvertrages vom 24. 4. 1948 schaffte den seit 1645 bestehenden Tribut ab, der zum letzten Mal am 5. 11. 1947 überbracht worden war. Die übrigen Vertragsbestimmungen entsprachen inhaltlich dem Übereinkommen von 1887, auf das auch in der Präambel verwiesen wurde. Großbritannien verpflichtete sich, jeden rechtmäßigen Sultan anzuerkennen (Art. 1), d. h. die Anerkennung war nicht mehr konstitutiv wie noch 1887, sondern nur deklaratorisch. Es war für Verteidigung und Außenbeziehungen zuständig (Art. 2 und 4), während der Sultan in den inneren Angelegenheiten unabhängig blieb (Art. 6). Neu war die Bestimmung des Art. 5, wonach Großbritannien das Recht auf Truppenstationierung erhielt.

Als der regierungsunfähige kranke Sultan im März 1952 in Colombo starb, wählte das Volk 1952 (im Monat Rajab 1371) Amin Didi zum Nachfolger, da kein anderer von gleichem Prestige vorhanden war. Er hätte, wenn er gewollt hätte, Sultan werden können, zog es aber vor, Präsident einer Republik zu sein. Wenn man die republikanische Verfassung von 1952, die am 1. 1. 1953 in Kraft trat, betrachtet, dann zeigt sich, daß sie sicher viel absoluter war als die monarchischen Verfassungen von 1932 und 1937. Zunächst fällt auf, daß diese Verfassung überhaupt keine Grundrechte enthält, die in allen übrigen Verfassungen enthalten sind. Ferner konnte der Präsident, dessen Amtszeit fünf Jahre betrug, unbegrenzt wiedergewählt werden (Art. 8II) und er konnte auch vom Parlament ermächtigt werden, gleichzeitig das Amt des Premierministers auszuüben (Art. 16II). Der Premierminister wurde von ihm allein ohne Mitwirkung des Parlaments ernannt und abberufen (Art. 11). Eine Besonderheit dieser absolutistischen Verfassung war die Einführung eines Zweikammersystems, das in keiner anderen Verfassung bestand.

Die Einführung der neuen Verfassung und die Begründung der Republik wurde am 1. 1. 1953 feierlich begangen. Amin Didi unterstrich seine Popularität an diesem Tage dadurch, daß er als Mittelstürmer gegen die Mannschaft eines ceylonesischen Minensuchers spielte.

Am gleichen Tage, am 1. 1. 1953, wurde auch ein neuer Protektoratsvertrag geschlossen, dessen Art. 1—5 den Art. 2—6 von 1948 entsprachen, mit dem einzigen Unterschied, daß nicht mehr der High Commissioner federführend für die Beziehungen zu Großbritannien war, sondern das Mutterland selber (Art. 3), das die Aufsicht durch das Commonwealth Relations Office in London führte. Die Krönung der Karriere Amin Didis über Minister, Premierminister, Regent bis Übernahme der Präsidentschaft war aber gleichzeitig der Anfang vom Ende. Er verscherzte sich seine Beliebtheit, wie viele Diktatoren, durch unüberlegte drakonische Maßnahmen, die eine eigenartige Mischung von Traditionalismus und Modernisierung einerseits sowie von Vernunft und Willkür andererseits darstellten. Aus der konservativen islamischen Tradition entsprang sowohl das Verbot des Tabaks als auch die Wiedereinführung der islamischen Strafe des Handabhackens für Die-

be. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Inseln vor der Demokratisierung ein Land ohne Gefängnisse gewesen waren. Es gab nur wenig Kriminalität. Kleinere Vergehen wurden mit Hausarrest bestraft, Ehebruch mit Prügelstrafe, Mord u. a. mit Verbannung. Todesstrafe gab es nicht. Modernistisch hingegen war der Bau von zahlreichen Fußballplätzen, an denen die Insulaner aber keinerlei Interesse hatten. Am verhaßtesten machte er sich durch den aus Cäsarenwahn inspirierten Befehl, auf jeder bewohnten Insel eine breite Autostraße anzulegen, obwohl es im ganzen Staate nur zwei Autos gab. Diese Marotte hatte schwerwiegende Folgen: Es mußten dafür zahllose fruchttragende Bäume gefällt werden und vor allem wurde die Bevölkerung längere Zeit von der Hauptarbeit (Fischerei) abgehalten, so daß es zu einer Ernährungskrise kam. Da Fische die Hauptnahrungsquelle waren und da andere Gründe die wirtschaftliche Lage erschwertten, entstand auf den sonst so paradiesischen Inseln zum ersten Mal eine Hungersnot, die zum Tode zahlreicher Menschen geführt haben würde, wenn nicht Pakistan als der nächstliegende islamische Staat mit Reislieferungen eingesprungen wäre. Die Volkswut richtete sich gegen den Diktator, der während einer Reise nach Indien am 2. 9. 1953 abgesetzt und bei seiner Rückkehr am 4. 9. auf eine Insel verbannt wurde. Die Präsidentschaft übernahmen zwei seiner Vettern, die seine Minister gewesen waren, gemeinsam, gewissermaßen als zwei römische Konsuln. Einer von ihnen war der im Jahre 1932 geflohene Gesundheitsminister. Silvester 1953 entfloh jedoch Amin Didi, kehrte nach Male zurück und wurde von der wütenden Bevölkerung verletzt, so daß er am 19. 1. 1954 starb. Sein Tod war auch das Ende der Republik. Die Inseln kehrten zur Monarchie zurück, die weniger absolutistisch erschien.

V. Restauration, Unabhängigkeit, Republik (1954—1969)

Vier Wochen nach dem Tode Amin Didis wurde am 22. 2. 1954 ein neuer Sultan gewählt. Er war ein Sohn des geisteskranken letzten Sultans und hatte 1932—1934 das Amt des ersten demokratischen Premierministers, 1934/35 das des Regenten innegehabt. Am 7. 3. 1954 wurde er feierlich als 93. Sultan der Malediven installiert. Einer der beiden republikanischen Staatsoberhäupter wurde sein Premierminister. Gleichzeitig wurde eine neue Verfassung vom 5. 3. 1954 erlassen, die am 4. 6. 1964 wiederum durch eine neue, die fünfte seit 1932, ersetzt wurde.

Die gegenüber 1937 und 1954 wenig veränderte letzte Verfassung von 1964, die, obwohl vor der Unabhängigkeit ergangen, keinen Hinweis auf das britische Protektorat mehr enthielt, gab über Staatsgebiet (Art. 1), Staatsform (Art. 2—3) und Staatsangehörigkeit (Art. 4) nur kurze Rahmenvorschriften. Es folgte ein ausführlicher Grundrechtskatalog (Art. 5—23) europäischer Art, der bei den meisten Artikeln aber auf gesetzliche Ausnahmen verwies. Bemerkenswert ist das Fehlen einer Bestimmung gegen grausame Körperstrafen, wie sie Amin Didi verhängt hatte, was indes ein Fortschritt gegenüber der Verfassung von 1954 (Art. 9) ist, die ausdrücklich solche Strafen erlaubte, wenn sie — was der Fall war — im islamischen Recht vorkamen. Demgegenüber hatte die Verfassung von 1937 (Art. 6, b) solche Strafen ausdrücklich abgeschafft. Erwähnenswert ist die schon in den Verfassungen von 1937 (Art. 4, d) und 1954 (Art. 7) enthaltene Vorschrift des Art. 6, wonach Staatsposten nur von Inländern besetzt werden dürfen, es sei denn, daß die Berufung eines Ausländer absolut notwendig ist. Eine eigenartige Bestimmung aller drei Verfassungen (1937, 1954, 1964) ist, daß für Abgeordnete Lesen und

Schreiben des Arabischen und Maldivischen erforderlich ist, nicht aber für Minister und Sultane. Demgegenüber enthalten diese drei Verfassungen für jeden Bürger die Pflicht, lesen und schreiben zu lernen. Die übrigen Vorschriften befassen sich mit der Regierung durch den Sultan (Art. 26—46), dem Parlament (Art. 25—50), dem Ministerrat (Art. 51—71) und dem Verfassungsänderungskonvent (Art. 72—73), der in der Verfassung von 1937 noch fehlte, aber in der republikanischen von 1953 und der von 1954 schon enthalten war.

Auf Grund der Rechte in Art. 4 des Protektoratsvertrages vom 1. 1. 1953 (= Art. 5 des Vertrages vom 24. 4. 1948) hatte Großbritannien am 15. 12. 1956 ein Übereinkommen mit dem Sultan geschlossen, wonach für 2000 Pfund im Jahr auf der Insel Gan im südlichen Addu-Atoll ein RAF-Stützpunkt und auf der Insel Hithadu eine Rundfunkstation errichtet werden sollte. Dieses plötzlich erwachte Interesse Großbritanniens an den weltabgelegenen Inseln erklärt sich als Folge des ceylonesischen Nationalismus: die Regierung Ceylons hatte nämlich zu jener Zeit ihre Absicht kundgetan, die britischen Stützpunkte (insbesondere Trincomalee) zu liquidieren, was auch bald geschah. Daher sah sich Großbritannien rechtzeitig nach Ersatz um, und so kam es zu dem Abkommen von 1956.

Die tatsächlichen Arbeiten zum Ausbau der RAF-Basis auf Gan wurden bald aufgenommen. Es kam dabei zwangsläufig zu engeren Kontakten der britischen Truppen mit den Insulanern, die als Arbeiter herangezogen wurden. Die Konfrontation der bisher in paradiesischen Verhältnissen lebenden Bewohner mit der westlichen Zivilisation führte dann 1959 aus im einzelnen schwer durchsichtigen Gründen zu Unruhen. Im Zuge der Unruhe der Insulaner kam es am 10. 3. 1959 dazu, daß die südlichen Atolle der Malediven sich als „Regierung der Vereinigten Suvadiven“ für unabhängig vom Sultan der Malediven erklärten. Suvadiva (oder Huwadu) und Addu sind die beiden südlichsten Atolle der Malediven: der Name „Vereinigte Suvadiven“ verschleiert die Tatsache, daß die Rebellion vom Addu-Atoll und den britischen Stützpunkten auf ihm ausging. Die Regierung in Male beschuldigte die britischen Truppen, den Aufstand angestiftet zu haben und verlangte die Unabhängigkeit für die Malediven. Großbritannien dementierte am 18. 3. 1959 die Beschuldigungen und schlug einen verbesserten Protektoratsvertrag vor.

Daraufhin wurde am 14. 2. 1960 ein neuer Protektoratsvertrag abgeschlossen. Art. 1—3 und 5 entsprachen Art. 1, 5, 4, 3 von 1953, wobei die Malediven aber jetzt nach Art. 5 befugt wurden, in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen Beziehungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zu pflegen. Nach Art. 6 verpflichteten sich die Malediven, Großbritannien in der Ausübung seiner Rechte nicht zu stören. Nach Art. 7 sollten die Inseln, wenn sie in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen fremde Vertreter empfingen, auf Verlangen der Briten erst einen britischen Vertreter empfangen. Die Bestimmungen des Vertrages von 1956 wurden als Art. 4 in den Protektoratsvertrag aufgenommen und im Annex 1 näher erläutert, insbesondere wurden die britischen Rechte daraus auf 30 Jahre bis zum 15. 12. 1986 begrenzt (Art. 3 von Annex 1), wobei Gan geschenkweise solange britischer Besitz wird. Annex 2 enthielt Vorschriften über den Status der britischen Truppen auf den Malediven. In einem Briefwechsel vom gleichen Tage erklärte Großbritannien, es werde keine andere Regierung als die des Sultans anerkennen, was auf die Addu-Rebellen gemünzt war: Im 2. Absatz des Briefes erklärte sich Großbritannien bereit, die Autorität des Sultans auf dem Addu-Atoll

wiederherzustellen. In einem zweiten Brief vom 14. 2. 1960 gewährte Großbritannien den Malediven geschenkweise die Summe von 100 000 £ für wirtschaftliche Zwecke der Entwicklungshilfe.

Darauf löste sich die Rebellenregierung auf Addu am 14. 3. 1960 auf; jedoch wurde die Autorität des Sultans über Addu erst im Oktober 1963 wiederhergestellt und eine allgemeine Amnestie für alle Hochverratshandlungen der Addunesen erlassen. Der Präsident der Rebellenregierung, Abdullah Afif, zog es jedoch vor, auf einer britischen Fregatte auf die Seychellen überzusiedeln.

Nach 1^{1/2}jährigen Verhandlungen gewährte Großbritannien durch den Vertrag von Colombo vom 26. 7. 1965 den Inseln mit gleichem Tage die Unabhängigkeit. Die Malediven wurden ein souveräner Staat (Art. 2), der ebenso wie Birma aus dem Commonwealth ausschied. Die Stützpunkte bleiben jedoch weiterhin bis 1986 bestehen. Bis dahin verpflichteten sich die Malediven, keinem Staat militärische Rechte zu gewähren, ausgenommen Höflichkeitsbesuchen von Militärflugzeugen und Kriegsschiffen (Art. 3). Großbritannien verpflichtete sich, die Stützpunkte nur für die Verteidigung des Commonwealth zu benutzen (Art. 4). In einem Anhang war Näheres, insbesondere über die Stützpunkte, geregelt, und zwar in Form von Clauses A—O, wobei Clause N durch einen Briefwechsel vom gleichen Tage interpretiert wurde. Die Verfassung der Inseln von 1964 wurde durch die Unabhängigkeit nicht berührt.

Zur Sicherung künftiger Stützpunktrechte trennte Großbritannien im gleichen Jahre Teile der Kolonien Seychellen und Mauritius ab und errichteten durch „The British Indian Ocean Territory Order in Council“ Nr. 1920 vom 8. 11. 1965 eine neue Kolonie. Sie umfaßte den bisher zu Mauritius gehörigen Tschagos-Archipel unmittelbar südlich der Malediven sowie Teile der Seychellen. Durch diese Neugründung hat Großbritannien die Möglichkeit, auch nach der Unabhängigkeit von Mauritius (12. 3. 1968) und einer evtl. Unabhängigkeit der Seychellen sowie nach vorzeitigem oder termingerechtem Erlöschen der Stützpunktrechte auf den Malediven, weiterhin Truppenstützpunkte im Indischen Ozean zu behalten. Diese sind auch für die künftige Ausbeutung der Tiefsee und die Rechte daran von entscheidender Bedeutung. Damit verlieren die Stützpunkte auf den Malediven den bisherigen Wert.

Im November 1968 wurde das Sultanat ein zweites Mal abgeschafft und die zweite Republik errichtet, nachdem sich bei einer Volksabstimmung vom März 1968 etwa 80 % der Bevölkerung für die republikanische Staatsform ausgesprochen hatten. Der langjährige Premierminister des Sultanats, Ibrahim Nasir, wurde am 11. 11. 1968 zum Präsidenten der Republik proklamiert. 1969 wurde der Name „Maldives Islands“ in „Maldives“ geändert.

Die internationalen Beziehungen der Inseln sind noch sehr spärlich. Die Malediven haben nur zwei diplomatische Vertreter im Ausland: einen Botschafter in Colombo und einen ständigen Vertreter bei der UNO in New York. Obwohl Großbritannien seine Truppen auf den Inseln unterhält, haben diese keinen Botschafter in London akkreditiert. Umgekehrt gibt es auf den Inseln nur einen einzigen fremden Diplomaten, und zwar einen Botschafter Chinas, jedoch nicht der Volksrepublik sondern der Republik China (Taiwan). Mehrere Staaten haben aber in Colombo ihre Botschaften mit der Vertretung für die Malediven beauftragt, und zwar sind dies vier europäische Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Sowjetunion), vier asiatische (Indien, Israel, Japan, Pakistan) und ein amerikanischer Staat (USA).

Anhänge

1. Politische Verträge der Malediven mit Portugal und Großbritannien

Die Verträge mit Portugal sind quellenmäßig bei Fitzler belegt. Die meist unveröffentlichten Texte ab 1887 sind im Besitz der Forschungsstelle für Völkerrecht, ausgenommen derjenige von 1956. Ein nur in Art. 1 (d) der Verfassungen von 1932 und 1937 erwähnter Protektoratsvertrag vom 2. 11. 1889 dürfte identisch mit dem von 1887 sein (s. S. 428).

- 1518 Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Portugal: Niederlassung eingeräumt
- 1550 Protektorats- und Tributvertrag mit Portugal
- 1576 Friedensvertrag mit Portugal, das auf seine Souveränitätsrechte verzichtet
- 1644 Protektoratsvertrag des christlichen Sultans in Lissabon mit Portugal
- 1656 Vertrag des letzten christlichen Sultans mit Portugal, dem er seine Rechte überträgt.

- | | |
|------------------|--|
| 16./23. 12. 1887 | Briefwechsel betr. das Protektorat
Amtl. Text: Colonial Office, Eastern, Nr. 172 |
| 24. 4. 1948 | 1. Protektoratsvertrag
(mit dem Sultan) |
| 1. 1. 1953 | 2. Protektoratsvertrag
(mit der Republik) |
| 15. 12. 1956 | Vertrag über den Stützpunkt Gan |
| 14. 2. 1960 | 3. Protektoratsvertrag
(mit dem Sultan)
Amtl. Text: Cmnd 948
Engl. Text: State Papers Band 164, S. 390 |
| 26. 7. 1965 | Vertrag über die Unabhängigkeit
Amtl. Text: Cmnd 2749: TS 1965 Nr. 68 |

2. Staatsverfassungen der Malediven

Die Texte sind im Besitz der Forschungsstelle für Völkerrecht, ausgenommen der letzte. Die letzte Verfassung war nicht erreichbar.

- 22. 12. 1932 1. Verfassung des Sultanats
- 27. 1. 1937 2. Verfassung des Sultanats
- 29. 10. 1944 Änderung von Art. 22, 41, 42, 44, 56, 62, 63, 79
der Verfassung von 1937
- 1. 1. 1953 Verfassung der 1. Republik
- 5. 3. 1954 3. Verfassung des Sultanats
- 4. 6. 1964 4. Verfassung des Sultanats⁴
- 12. 1968 Verfassung der 2. Republik

3. Staatsoberhäupter der Malediven

- 1759 Ghasi Hassan Izz-ed-din
- 1767 Muhammad Ghiyas Izz-ed-din
- 1774 Ghasi Muhammad M'uizz

⁴ Diese Verfassung soll 1967 geändert worden sein („The Far East and Australia“ 1969, S. 257). Näheres war nicht feststellbar.

1779	Hassan Nur-ed-din I
1799	Muhammad Mu'i'n-ed-din I
1835	Muhammad Imad-ed-din
1882	Tuttu Manipul
um 1887	Muhammad Mu'in-ed-din II (abgesetzt 1903)
1903	Muhammad Schams-ed-din Iskandar III (abgesetzt 2. 10. 1934)
1935	Hassan Nur-ed-din II (zurückgetreten 1945)
1945	Abdul Madjid Didi (gestorben März 1952)
1. 1. 1953	Präsident: Amin Didi
2. 9. 1953	Präsidentschaft gemeinsam: Ibrahim Muhammad Didi und Ibrahim Ali Didi
22. 2. 1954	Sultan Muhammad Farid Didi (abgesetzt November 1968)
11. 11. 1968	Präsident: Ibrahim Nasir

Literatur

An allgemeinen Informationsquellen wurden insbesondere ausgewertet: Keesings Archiv der Gegenwart; Encyclopedia Britannica mit Annual Supplements; Zeitungs-Ausschnitt-Archive des Instituts für Auswärtige Politik und des Instituts für Asienkunde in Hamburg.

- Bell, H. C. P.: *The Maldivian Islands: An account of the physical features, climate, history, inhabitants, productions and trade*, Colombo 1883, 132 S.
- The Maldivian Islands. Report on a visit to Male, Jan. 20 to Febr. 21, 1920*, Colombo 1921, 74 S. (Ceylon Sessional Paper).
- The Maldivian Islands. Monograph on the history, archaeology and epigraphy* (hersg. von W. L. de Silva). Colombo 1940, 204 S. (Ceylon Gov. Press, Misc. Off. Publ.)
- Crowe, Ph. K.: *Diversions of a diplomat in Ceylon*, London 1957. Darin Kap. 16 „The Maldivian Islands“ (S. 280—304)
- Fitzler, M. A. H.: *Die Maldiven im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Ztschr. für Indologie u. Iranistik* (Lpz.) 1935/6, (Jg. 10), S. 215—256.
- Hockly, Th. W.: *The two thousand Isles. A short account of the people, history and customs of the Maldivian Archipelago*, London 1935, 191 S.
- U. N.: *United Nations Development Programme. Report of a mission to the Maldivian Islands*, New York 1966, 125 S.